



## **Satzung**

### **Windhund-Rennverein Nürnberg 1973 e. V.**

#### **§ 1 Name, Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen: „Windhund-Rennverein Nürnberg 1973 e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein befasst sich mit der Ausbildung sämtlicher Windhundrassen zu Rennhunden, sowie mit der Ausrichtung von öffentlichen Windhundveranstaltungen.

Zweck des Vereins ist die Verfolgung ausschließlich und unmittelbarer gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und Einkünfte des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

Der WRV Nürnberg ist korporatives Mitglied im Deutschen Windhundzucht- und Rennverband e.V. (DWZRV). Er erkennt dessen Satzung und die auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen Ordnungen an und unterwirft sich dieser Satzung und diesen Ordnungen.

Der Verein erkennt ferner an, dass Windhundsportveranstaltungen nur von der Fédération Cynologique Internationale (FCI), dem Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) und dem DWZRV oder deren Mitgliedsvereinen durchgeführt werden.

Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen können erstattet werden. Dazu gehören insbesondere Abrechnung von Benzinkosten und sonstiger Fahrkosten, Autobahngebühren, Ausgaben für Sitzungen und Tagungen zum Zweck des Windhundrennsports sowie Ausstellungen.

Der Verein verfährt nach der Rennordnung des DWZRV, bei internationalen Rennen und Coursings nach der FCI-Ordnung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, wenn sie Mitglied im DWZRV ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines an den Schriftführer zu richtenden schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme. Er kann die vorläufige Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die vorläufig aufgenommenen Mitglieder namentlich aufzuführen. Jedes Mitglied kann gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes Einspruch erheben, dies muss schriftlich begründet sein. Die Einspruchsfrist endet mit der endgültigen Aufnahme.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung.

Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Arten der Mitgliedschaft:

Der Verein kennt:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) Hauptmitglieder (müssen Mitglied des DWZRV sein)
- b) Anschlussmitglieder (in Hausgemeinschaft mit Hauptmitglied lebend)

Hauptmitglied kann jede mindestens 18 Jahre alte Person werden.

Anschlussmitglieder müssen mindestens 14 Jahre alt sein

Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach 1. und 2.

Anschlussmitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Erlischt die Mitgliedschaft eines Hauptmitgliedes durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung, hat das bisherige Anschlussmitglied bis zum Jahresende die Möglichkeit, ohne Bezahlen einer Aufnahmegebühr zum 01.01. des Folgejahres die Anschlussmitgliedschaft in eine Hauptmitgliedschaft (Bedingung Mitglied im DWZRV) oder Fördermitgliedschaft umzuändern. Ansonsten erlischt die Mitgliedschaft zum 31.12. des Jahres des Todes bzw. Austritts des Hauptmitglieds.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.

Den vorläufigen Ausschluss bestimmt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Eine Bestätigung des Ausschlusses erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung. Ausschlussentscheidungen sind endgültig und unanfechtbar.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Mitglieder, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen in besonderem Maße verdient gemacht haben, können durch  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlungspflicht der Mitgliederbeiträge befreit.

## **§ 6 Mitgliederbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliedschaft auf der Mitgliederversammlung für das nächstfolgende Kalenderjahr bestätigt.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen, spätestens jedoch zum 31.03. des laufenden Jahres.

Fördernde Mitglieder entrichten, ab dem 01.01.2020, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Mindesthöhe 80% des Beitrages eines Hauptmitgliedes. Bei Mitgliedern, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder vorübergehend in Not geraten, kann der Vorstand auf Antrag Stundung oder Streichung des rückständigen Beitrages veranlassen.

Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres bis 31.03. noch nicht bezahlt haben, bezahlen beim Training die gleichen Trainingsgebühren wie Nichtmitglieder. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen länger als 1

Jahr in Rückstand sind, werden vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen, bis der rückständige Beitrag vollständig bezahlt ist.

Nähere Bestimmungen zu den Beiträgen, der Aufnahmegebühr, der Trainingsgebühren oder weiteren Gebühren, sowie bzgl. der jeweiligen Einzugsverfahren und Mahnverfahren können in einer Gebührenordnung geregelt werden. Die Gebührenordnung kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgestellt oder geändert werden.

Die Mitglieder sind über Änderungen in geeigneter Form zu informieren.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

Haftungsbeschränkung:

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 8 Der Vorstand, Zuständigkeit und Amtsdauer**

Der Vorstand des Vereins besteht gem. § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Rennleiter, wobei ein Vorstandsmitglied das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden mit übernimmt. Es müssen ordentliche Mitglieder und mindestens 2 Jahre Mitglied im Windhund-Rennverein (WRV) sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Bis zu einem Betrag von 3.000,-- Euro pro Einzelmaßnahme können zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam entscheiden, darüber hinaus die Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Finanzverwaltung
- Erstellung eines Jahresberichts

Der Vorstand einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt. Legt der Vorsitzende vor Ablauf der Wahlperiode sein Amt nieder oder scheidet er durch Tod aus, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende das Amt des 1. Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der 1. Vorsitzende für das entsprechende Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestimmen.

Der Schriftführer führt den Schriftwechsel, nimmt Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein entgegen, führt die Mitgliederliste und hat die vom Vorsitzenden und Schriftführer vollzogenen Protokolle aufzubewahren.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, die vor jeder Mitgliederversammlung durch zwei Revisoren, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft wird. Der Vorsitzende kann jederzeit eine Kassenprüfung anordnen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen. Im Jahresbericht sind alle Kassenrevisionen aufzuführen.

Der Rennleiter hat für die technische Ausrüstung und für die Angaben bei Trainings, Rennen und Coursings zu sorgen. Innerhalb einer Rennveranstaltung hat er in Zweifelsfällen die alleinige Entscheidung. Die Trainingsleitung nimmt er oder ein anderes Mitglied des Vorstandes wahr. Der Trainingsleiter bestimmt Art und Ablauf der Veranstaltung.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden.

Vorstandssitzungen finden mindestens 2x jährlich statt.

Die Vorstandssitzung kann als Präsenz- oder auch als „virtuelle“ Veranstaltung stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Leiter der Vorstandssitzung gegen zu zeichnen ist.

Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird das Protokoll von einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied aufgenommen und unterzeichnet.

## § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Hauptmitglieder, Anschlussmitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz- oder auch als „virtuelle“ Veranstaltung stattfinden.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Mindestfrist von 14 Tagen liegen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, Email-Adresse) gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll enthalten:

- Jahresbericht des Vorsitzenden
- Bericht des Kassierers
- Bericht der Kassenrevision
- Bericht der Rennleitung
- Entlastung des Vorstandes
- Budget für das neue Vereinsjahr
- Neuwahl des Vorstandes einschl. des stellvertretenden Vorsitzenden (nur im Wahljahr)
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschluss über Neuaufnahmen
- Festlegung der Beiträge und der Aufnahmegebühr
- Verschiedenes

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Änderungen der Vereinssatzung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Redaktionelle Änderungen der Vereinssatzung kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird das Protokoll von einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied aufgenommen und unterzeichnet.

Weitere oder ergänzende Durchführungsbestimmungen können in einer Wahl- und Versammlungsordnung festgelegt werden. Die Wahl- und Versammlungsordnung kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgestellt oder geändert werden. Die Mitglieder sind über Änderungen in geeigneter Form zu informieren.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der gesamten Mitglieder einen begründeten Antrag schriftlich einbringen. Die Einberufung hat spätestens 4 Wochen nach Antragseingang zu erfolgen. Die Tagesordnung jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern durch Einladungsschreiben bekanntzugeben.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, Email-Adresse) gerichtet ist.

Weitere oder ergänzende Durchführungsbestimmungen können in einer Wahl- und Versammlungsordnung festgelegt werden. Die Wahl- und Versammlungsordnung kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgestellt oder geändert werden. Die Mitglieder sind über Änderungen in geeigneter Form zu informieren.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung seine Auflösung beschließen. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind bei der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitglieder-

versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wobei hierauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Diese Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Im Falle der Vereinsauflösung sind zwei Vorstandsmitglieder, von der Mitgliederversammlung zu bestellen und sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Sollten keine 2 Vorstandsmitglieder bestellt werden können, so werden 2 ordentliche Mitglieder aus der Mitgliederversammlung bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein zur Bewahrung des Kulturerbes der Windhunde“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sofern der „Verein zur Bewahrung des Kulturerbes der Windhunde“ nicht mehr existiert, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ähnlicher gemeinnütziger Verwendung.

## **§ 14 Datenschutz**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben folgende Daten der Mitglieder durch den Verein erhoben, gespeichert und genutzt, sofern dies notwendig ist: Name, Adresse, Geschlecht, Telefonnummer, Emailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Beitrags- und Zahlungsmodus, Beruf und weitere Mitgliedschaftsinformationen und Notizen über mitgliedschaftsrelevante Vorgänge als auch ggf. ein Passbild (für den Abdruck auf der Mitgliedskarte). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Das Nähere kann in einer vom Vorstand mit einfacher Mehrheit erlassenen Datenschutzordnung bestimmt werden. Die Mitglieder sind über die Datenschutzordnung oder deren Änderungen in geeigneter Form zu informieren.

## **§ 15 Vereinsordnungen**

Der Vorstand kann zur Regelung der vereinsinternen Abläufe, Ausführungsbestimmungen oder ähnlichem Vereinsordnungen mit einfacher Mehrheit erlassen. Diese können insbesondere Geschäftsordnung, Gebührenordnung, Wahl- und Versammlungsordnung oder Datenschutzordnung. Die Mitglieder sind über Vereinsordnungen oder deren Änderungen in geeigneter Form zu informieren.